



## OSTALBKREIS

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Forner Energie GbR, Baierstraße 13, 73485 Unterschneidheim betreibt eine landwirtschaftliche Biogasanlage auf den Flst. Nrn. 4527/1 und 4527/2 auf der Gemarkung Unterschneidheim. Die Betreiberin plant nun folgende Änderungen:

- Änderung der Abdeckung des Gärrestelagers (statt geruchsdichter Abdeckung jetzt gasdichte Abdeckung mit Tragluftfoliendach (1600 m<sup>3</sup>)),
- Neubau Vorgrube (113 m<sup>3</sup>, geschlossen),
- Neubau Pumpschacht,
- Neubau Gärresteabfüllplatz,
- Anpassung der Anlagenauslegung (v. a. Gülleanteil) an die tatsächlich eingesetzten bzw. geplanten Einsatzstoffmengen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nrn. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1.000 m Radius) befinden sich folgende in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Sechtal und Hügelland von Baldern“
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope

Durch die beantragten Änderungen werden die Emissionen gegenüber der Genehmigung insgesamt verringert, weshalb das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Gebiete betreffen.

Somit hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Annette Barth  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42-106.110  
Aalen, 27.04.2021

Online bereitgestellt am 03.05.2021.